# Erben und Schenken – rechtzeitiges Planen sichert steuerliche Vorteile

Die Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation ist nicht nur eine emotionale, sondern auch eine steuerliche Herausforderung. Jüngste Urteile des Bundesfinanzhofs, etwa zur steuerfreien Übergabe des Familienheims, zeigen zudem die hohe rechtliche Dynamik in dieser Materie. Ohne vorausschauende und an die aktuelle Rechtsprechung angepasste Planung kann die Erbschaft- oder Schenkungsteuer die Substanz des Nachlasses erheblich mindern. Deshalb ist es ratsam, sich frühzeitig mit der Gestaltung der Vermögensnachfolge zu befassen. Ob durch Schenkungen zu Lebzeiten oder eine andere Form der vorweggenommenen Erbfolge – wer seine Möglichkeiten kennt, kann Freibeträge ausschöpfen und steuerliche Risiken minimieren. „Frühzeitige Entscheidungen sichern Vermögen und geben Gestaltungsfreiheit“, so die Steuerberaterkammer Brandenburg. Zahlreiche rechtliche Instrumente stehen bereit, die nicht nur steuerliche Vorteile bringen, sondern auch die persönliche Absicherung der Schenkenden gewährleisten.

**Steuerfreibeträge bei der Erbschaftsteuer**
Für Erbschaften und Schenkungen gelten steuerliche Freibeträge. Erst wenn der geerbte oder geschenkte Betrag eine bestimmte Höhe überschreitet, müssen Steuern gezahlt werden. Je enger die verwandtschaftliche Beziehung, umso höher ist der Steuerfreibetrag, der alle zehn Jahre neu gewährt wird. Wer also frühzeitig beginnt, Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Die Freibeträge sind im nahen Familienkreis beträchtlich. Eheleute dürfen sich beispielsweise alle zehn Jahre 500.000 Euro steuerfrei schenken und ein Kind darf von jedem Elternteil 400.000 Euro im Zehn-Jahres-Turnus erhalten, ohne mit dem Fiskus teilen zu müssen. Beschenken beide Elternteile ein Kind, beträgt der Freibetrag damit 800.000 Euro alle zehn Jahre. Handlungsbedarf für eine vorweggenommene Erbfolge besteht also insbesondere bei Vermögen, das deutlich über den Freibeträgen liegt, oder bei Übertragungen unter entfernten Verwandten oder Nicht-verwandten, da sich der Freibetrag dann auf lediglich 20.000 Euro beläuft.

**Übertragung gegen Versorgungsleistungen**
Eine Form der vorweggenommenen Erbfolge stellt die Übertragung, insbesondere die Schenkung eines Betriebs, gegen Versorgungsleistungen dar. Diese spielt vor allem in der Unternehmensnachfolge im Mittelstand eine Rolle. Da die Erträge des Betriebs oftmals die einzige Einkommensquelle der übergebenden Person darstellen, ist deren finanzielle Absicherung im Rahmen der Nachfolgeplanung von zentraler Bedeutung. Dabei können die im Zuge der Unternehmensübertragung vereinbarten Versorgungsleistungen den Wert des Unternehmens mindern und somit auch die Schenkungsteuerlast reduzieren. Die laufenden Versorgungsleistungen können in der Regel von der beschenkten Person als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Bei der schenkenden Person führen sie zu sonstigen Einkünften.

**Schenkung von Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt**
Eine Alternative zur Übertragung gegen Versorgungsleistungen stellt die Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt dar. Davon spricht man beispielsweise, wenn die schenkende Person bereits zu Lebzeiten die Immobilie an die Nachkommen verschenkt. Sie gibt dabei in der Regel die Rechte an der Immobilie ab (Kreditsicherungsrecht, Möglichkeit zu verkaufen), kann sich aber als Absicherung ein lebenslanges Nutzungsrecht (Nießbrauchsrecht) vorbehalten. Dadurch steht der schenkenden Per-son (Nießbrauchberechtigte*r) das Recht zu, in der Immobilie zu wohnen oder diese zu vermieten und damit auch ein Recht auf die Mieteinnahmen. Bei der beschenkten Person mindert der Kapitalwert des Nießbrauchs den Wert des Vermögens und damit die Schenkungsteuer.

**Weitere steuerliche Besonderheiten bei Immobilien**
Die Schenkung einer im Inland bzw. in einem EU-/EWR-Staat gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie (Familienheim) an Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner*innen ist unabhängig vom Immobilienwert vollständig steuerfrei.

Wird die Immobilie vererbt, bleibt der Erwerb ebenfalls von der Erbschaftsteuer befreit, wenn sie von der erbenden Person (Eheleute, eingetragene Lebenspartner*innen) für mindestens zehn Jahre nach dem Erbfall selbst bewohnt wird. Voraussetzung ist, dass der Einzug unverzüglich erfolgt. Als unverzüglich wird ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall angesehen. Jedoch ist dies keine starre Ausschlussfrist. Unverschuldete Engpässe bei Handwerksleistungen, Lieferprobleme oder bestehende Wohnrechte schädigen die Steuerbefreiung nicht automatisch, wenn der Wille zum Eigenbezug nachgewiesen werden kann. Dafür sollten die erbenden Personen den Eigenbezug und die Renovierungsabsicht frühzeitig belegen, z. B. durch Angebote für Handwerksleistungen, Bautagebücher mit Fotos oder Schriftverkehr mit dem Nachlassgericht. Ferner darf die Immobilie während dieser Zeit weder verkauft noch vermietet oder verpachtet werden. Wird gegen diese Bedingungen verstoßen, entfällt die Steuerbefreiung.

Bei Kindern und – im Fall deren Todes – Kindeskindern beschränkt sich die Steuerbefreiung auf den Erbfall und eine Wohnfläche von 200 Quadratmetern, wobei auch hier Voraussetzung ist, dass die Immobilie unverzüglich selbst bewohnt wird. Für alle anderen erbenden Personen gibt es keine solche Steuerbefreiung. Begründet wird diese steuerliche Begünstigung mit dem besonderen Schutz des familiären Lebensraums.

**Erbe ausschlagen**
Im Erbfall kann es steuerlich vorteilhaft sein, ein Erbe nicht anzutreten. Das gilt nicht nur, wenn das Erbe aus Schulden besteht, sondern auch dann, wenn sein Wert die persönlichen Freibeträge deutlich übersteigt. Schlägt beispielsweise ein*e als alleinige erbberechtigte Person eingesetzte*r Ehepartner*in die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe auf mehrere Personen. Alle begünstigten Familienmitglieder können ihre Freibeträge nutzen und eine unnötige Belastung mit Erbschaftsteuer vermeiden. Überlebende Ehepartner*innen, die das Erbe ausgeschlagen haben, müssen dennoch nicht leer ausgehen. Sie können sich von den Kindern eine entsprechende Abfindung zusagen lassen, die dann steuerlich an die Stelle der Erbschaft tritt.

**Pflichtteilsansprüche beachten**
Durch Schenkungen zu Lebzeiten wird in der Regel das Vermögen im Todesfall gemindert. Das hat Auswirkungen auf den Pflichtanteil, den Enterbte geltend machen können. Aus diesem Grund werden Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod der Schenker*innen veranlasst wurden, zum Nachlass gezählt und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch. Im Jahr des Todesfalls werden zunächst 100 Prozent der Schenkung dem Nachlass zugerechnet. Pro Jahr, das die Schenkung zurückliegt, werden zehn Prozent weniger angerechnet, sodass die Schenkung nach zehn Jahren für den Pflichtteil ohne Bedeutung ist. Schenkungen unter Eheleuten werden bei der Berechnung des Pflichtteils zeitlich unbegrenzt berücksichtigt. Für diese Schenkungen beginnt die Zehn-Jahres-Frist erst ab dem Ende der Ehe.

**Fazit**
Die Planung des Vermögensübergangs ist auch steuerrechtlich nicht immer einfach. Es lohnt sich hierbei, die Unterstützung von Steuerprofis in Anspruch zu nehmen. Orientierung bei der Suche nach qualifizierten Steuerberater*innen bietet das bundesweite amtliche Steuerberaterverzeichnis auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .